

Eidg. Finanzdepartment EFD
Herr Daniel Roth
Leiter Rechtsdienst
Bernerhof 3
3003 Bern

9. September 2015

Geldwäschereiverordnung (GwV) – Stellungnahme economiessuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Juli 2015 haben Sie uns eingeladen, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. economiessuisse hat bei den Mitgliedern – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie grösseren Einzelunternehmen – eine Konsultation durchgeführt und nimmt gestützt auf deren Antworten aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Für die Unternehmen in der Schweiz ist die Notwendigkeit einer glaubwürdigen Bekämpfung der Geldwäscherei entsprechend dem internationalen Rahmen unbestritten. Dies erfordert insbesondere auch eine konforme Umsetzung der Empfehlungen GAFI. Regelungen zur Umsetzung dürfen nicht über die im Jahr 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI oder weitere international anerkannte Standards hinausgehen. Übermässige Einschränkungen zu Lasten der Wirtschaft sind zu verhindern.

Als Folge der Teilrevision der Empfehlungen der GAFI im Jahr 2012 und der entsprechenden Revision des Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) im Dezember 2014 - welche wir aus dem oben erwähnten Grund grundsätzlich begrüessen - wurde auch eine Anpassung der Geldwäschereiverordnung (nachfolgend **E-GwV**) erforderlich. economiessuisse unterstützt die bedarfsgerechte Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung auf Verordnungsstufe, soweit dies im Zusammenhang mit den jüngsten Anpassungen am GwG erforderlich ist. **Gesamthaft erscheinen die in der E-GwV vorgenommenen Anpassungen, Spezifizierungen und Abstimmungen mit dem neuen Gesetz als sachgerecht und angemessen. In einigen Punkten sind aber Klarstellungen, Präzisierungen sowie Streichungen erforderlich.**

1 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Der Entwurf schlägt in Art. 13 Abs. 1 lit. c E-GwV eine massive Ausdehnung der Amtshilfe mit ausländischen Behörden vor. Eine solche Ausdehnung bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die so aber nicht existiert. Im Erläuterungsbericht wird zwar ausgeführt, die Regelung sei angesichts der umfassenden Amtshilfeverordnung in Art. 29 Absätze 2bis und 2^{ter} nGwG anzupassen. Diese Bestimmungen behandeln aber die Zusammenarbeit mit **inländischen Behörden**. Für eine Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden gelten weiterhin die Art. 30 bis 32 GwG, welche in den hier interessierenden Fragen aber gerade nicht geändert werden. Art. 13 Abs. 1 lit. c E-GwV hat daher gestrichen zu werden.

2 Konsistenz mit Schwesterverordnungen und Rundschreiben

Der Katalog der finanzintermediären Tätigkeiten der GwV entspricht im Wesentlichen demjenigen der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF). Es sollte die Gelegenheit dahingehend genutzt werden, den Katalog im Lichte des FINMA-Rundschreibens 2011/1, welches zahlreiche Präzisierungen zu GwG-Unterstellungsfragen enthält, zu ergänzen. Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Integration dieses Rundschreibens in die GwV erfolgen.

3 Sitzgesellschaften

Die Definition der Sitzgesellschaften hat mit derjenigen in Art. 2 lit. a GwV-FINMA abgestimmt zu werden. Die in Art. 2 lit. a, Ziff. 1 und 2 GwV-FINMA enthaltenen Negativabgrenzungen zu den Holdinggesellschaften haben übernommen zu werden, damit unterschiedliche Qualifikationen der Holdinggesellschaften ausgeschlossen werden können.

4 Bruttoerlös für Berufsmässigkeit

economiesuisse begrüsst die Erhöhung der Schwelle des Bruttoerlöses als eines der Kriterien für die Bejahung der Berufsmässigkeit der Finanzintermediation von CHF 20'000 auf CHF 50'000. Eine berufsmässige Tätigkeit für nahestehende Personen sollte jedoch nicht anders behandelt werden (vgl. Art. 9 und Art. 7 Abs. 4 VBF) und die Schwelle von CHF 20'000 bei nahestehenden Personen ebenfalls angehoben werden.

5 Nahestehende Personen

In den Katalog der nahestehenden Personen unter Art. 7 Abs. 5 E-GwV ist im Sinne einer Anpassung an die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse „*die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner*“ aufzunehmen.

6 Sorgfaltspflichten der Händler

Die Sorgfaltspflichten der Händler gemäss Art. 13 ff. E-GwV stimmen nicht mit denjenigen der Finanzintermediäre gemäss GwV-FINMA übereinstimmen. Teilweise gehen die Sorgfaltspflichten der Händler weiter als diejenigen der Finanzintermediäre. Barzahlung kann auch nach einem vorgängigen schriftlichen oder öffentlich beurkundeten Vertragsabschluss erfolgen. Es macht keinen Sinn, in solchen Fällen den Erfüllungsgehilfen bei der Barzahlung auch noch zu identifizieren. Vielmehr sind die Vertragspartei und ggf. deren Stellvertreter im Rahmen des Vertragsabschlusses zu identifizieren.

Unterschiedliche Sorgfaltspflichtensysteme für Finanzintermediäre und Händler können zu unnötigen Verwirrungen führen. Die Sorgfaltspflichten der Händler sind an diejenigen der Finanzintermediäre gemäss GwV-FINMA anzugleichen und branchenspezifische Erleichterungen vorzusehen (z.B. Anhaltspunkte für risikobehaftete Transaktionen).

Was weitere und detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes der Verordnung sowie der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei angeht (E-MGwV) angeht, so verweisen wir auf die Eingaben der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und des Forum SRO. Den entsprechenden Ausführungen in den jeweiligen Stellungnahmen schliessen wir uns an.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches